



Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags:

#### **Einen Freistellungsauftrag**

kann jede natürliche Person ohne Mitwirkung des Finanzamtes erteilen. Der Auftrag gilt, bis er widerrufen oder durch einen neuen Auftrag ersetzt wird. Jede Änderung (Minderung/Erhöhung) des Freistellungsauftrags muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, ist ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrags nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrags darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrags nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Nur für die den Freistellungsbetrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Die Kreditinstitute sind nach § 45 d Abs. 1 EStG verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Person, die den Freistellungsauftrag erteilt hat, auch die tatsächlich freigestellten Kapitalerträge zu melden. Dazu gehören beispielsweise die während eines Jahres von der Kapitalertragsteuer freigestellten Zinsen. Bei Dividenden gehört hierzu auch die im Rahmen des Freistellungsauftrags erstattete Kapitalertragsteuer.

Der Freistellungsauftrag ist vollständig auszufüllen. Insbesondere dürfen die Angaben zur Höhe des Freistellungsauftrags sowie zum Gültigkeitszeitraum („Dieser Auftrag gilt ab dem...“) nicht fehlen.

#### **Aufteilung des Freistellungsvolumens:**

Falls Sie für Ihre Konten bei uns nicht den gesamten Freibetrag verwenden wollen, kreuzen Sie die erste Alternative an und setzen den gewünschten Betrag ein.

Als Alleinstehender steht Ihnen ein Freistellungsvolumen von 801 €, als Verheiratete von 1.602 € zur Verfügung. Für eine Freistellung in dieser Höhe kreuzen Sie die zweite Alternative an.

Wenn Sie Zinsen von mehreren Instituten erhalten, können Sie jedem Institut einen Auftrag über einen Teil dieser 801 €/1.602 € erteilen.

#### **Verheiratete:**

Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen.

#### **Gemeinsamer Freistellungsauftrag bis max. 1.602 €:**

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Konten und Depots unter den bei uns geführten Kundennummern.

#### **Einzel-Freistellungsaufträge jeweils bis max. 801 €:**

Ein Einzel-Freistellungsauftrag findet keine Anwendung auf Gemeinschaftskonten oder Konten des jeweils anderen Ehegatten.

#### **Gemeinschaftskonten**

von Nichtverheirateten und von BGB-Gesellschaften sind von Freistellungsverfahren ausgeschlossen.

#### **Minderjährige:**

Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf die Konten ihrer Kinder. Jedes Kind kann aber für seine Zinsen einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu 801 € erteilen. Bei Minderjährigen ist hierfür die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Freistellung gilt für alle bei uns geführten Konten und wird in der Reihenfolge der Zinsgutschriften verwendet.

**Eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne beim Kreditinstitut geführte Konten und/oder Depots ist nicht möglich.**